

§3

Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern.

§4

Die Beschlüsse der Staatlichen Plankommission in Angelegenheiten, für welche Gesetze der Volkskammer oder Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates eine solche Beschlußfassung ausdrücklich bestimmen und in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die die Prinzipien der einheitlichen Organisation und Methodik der Planung betreffen, sind für die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung verbindlich.

II.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

§5

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die gesamte Arbeit der Staatlichen Plankommission. Er ist dem Ministerrat und als Mitglied des Ministerrates zugleich der Volkskammer für die Durchführung der der Staatlichen Plankommission obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§6

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein erster Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von ihnen bevollmächtigtes Mitglied der Staatlichen Plankommission die Geschäfte des Vorsitzenden.